

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0064232

Entscheidungsdatum

10.09.1985

Geschäftszahl

4Ob102/85; 4Ob159/85; 9ObA32/88; 9ObA130/06t; 8ObA76/11a

Norm

KollV für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe ArtXX Z1

Rechtssatz

Der Lauf der Verfallsfrist beginnt grundsätzlich mit der Fälligkeit des betreffenden Anspruchs. Nur wenn dem Anspruchsberechtigten der tatsächliche Entstehungsgrund der betreffenden Forderung oder der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht bekannt ist, ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens solcher Umstände für den Beginn des Laufes der Fallfrist maßgebend. Das "Bekanntwerden" bezieht sich auf den jeweiligen Entgeltanspruch und nicht auf den von Anspruchsverpflichteten nicht erfüllten Teil eines dem Anspruchsberechtigten im Sinne der obigen Ausführungen bekannten Anspruchs. Die Fallfrist wird daher in der Regel spätestens mit der letzten Lohnauszahlung zu laufen beginnen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985-09-10 4 Ob 102/85

Veröff: RdW 1986,52

TE OGH 1986-01-28 4 Ob 159/85

nur: Der Lauf der Verfallsfrist beginnt grundsätzlich mit der Fälligkeit des betreffenden Anspruchs. Nur wenn dem Anspruchsberechtigten der tatsächliche Entstehungsgrund der betreffenden Forderung oder der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht bekannt ist, ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens solcher Umstände für den Beginn des Laufes der Fallfrist maßgebend. Das "Bekanntwerden" bezieht sich auf den jeweiligen Entgeltanspruch und nicht auf den von Anspruchsverpflichteten nicht erfüllten Teil eines dem Anspruchsberechtigten im Sinne der obigen Ausführungen bekannten Anspruchs. (T1)

TE OGH 1988-03-16 9 ObA 32/88

Auch; Veröff: RdW 1988,296

TE OGH 2006-12-20 9 ObA 130/06t

nur: Der Lauf der Verfallsfrist beginnt grundsätzlich mit der Fälligkeit des betreffenden Anspruchs. (T2)

TE OGH 2011-11-22 8 ObA 76/11a

nur T2